



DHV-Schleppbüro, Neißer Str. 25, 36100 Petersberg

Horst Barthelmes
Neißer Straße 25
36100 Petersberg
Tel. 0661-6793480
Handy: 0171-2657578
Fax: 0661-6793491
dhvschleppbuero@t-online.de

Petersberg, 31.10.2013

Anforderungskriterien für GS-Stufenschleppgelände

Vorwort: GS-Stufenschlepp soll ausschließlich dazu dienen, GS-Piloten durch Hin- und Herfliegen (Stufen) mit eingehängtem Schleppseil über geeigneten, zulassungsfähigen Schleppgeländen, die Suche für thermische Aufwinde zu erleichtern. Er ist ausdrücklich **nicht** dafür vorgesehen, möglichst hohe Ausklinkhöhen zu erreichen. Stufenschleppgelände sind in die ICAO-Karte aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Allgemeinen Luftfahrt, die eine Reiseflughöhe von mind. 600 Metern über Grund bei Überlandflügen für motorisierte Luftfahrzeuge gem. LuftVO §6 vorschreibt, sind deshalb nur Ausklinkhöhen von 450 Metern AGL zu empfehlen. Damit wird ein Sicherheitspuffer von 150m (500ft) eingehalten.

Geländeanforderungen

1. Eine Erweiterung bisheriger Windenschleppgelände für den Stufenschlepp erfordert ein Eignungsgutachten durch einen DHV- anerkannten Geländesachverständigen.
2. Stufenschlepp mit eingehängtem Schleppseil darf nur auf den zugelassenen Betriebsflächen eines Windenschleppgeländes oder Flugplatzes durchgeführt werden. Ein Überfliegen der Grenzen der Betriebsflächen mit eingehängtem Schleppseil ist nicht zulässig.
3. Alle Geländeflächen, die mit eingehängtem Schleppseil während des Stufenschleppvorgangs überflogen werden sollen, bedürfen der privatrechtlichen Zustimmung der berechtigten Nutzers/Eigentümers. Sie sind Bestandteil der Außenstart- und Landeerlaubnis gem. §25 LuftVG.
4. Die maximal zulässige Wind- und Seitenwindkomponente sowie die maximale Ausklinkhöhe unter Berücksichtigung der Luftraumstruktur, sind im Gutachten anzugeben.
5. Personen, Ortschaften, einzelne Häuser, Straßen, öffentliche Wege und Plätze, Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen, Bahntrassen, Autobahnen und Wasserstraßen dürfen mit eingehängtem Schleppseil nicht überflogen werden.
6. Der Mindestabstand zu Straßen (50m) muss zwingend eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Autobahnen und Schnellbahntrassen sollte beim Stufenschlepp mindestens 250m betragen.
7. Der Bewuchs der Betriebsflächen muss einen hindernisfreien Stufenschlepp zulassen.